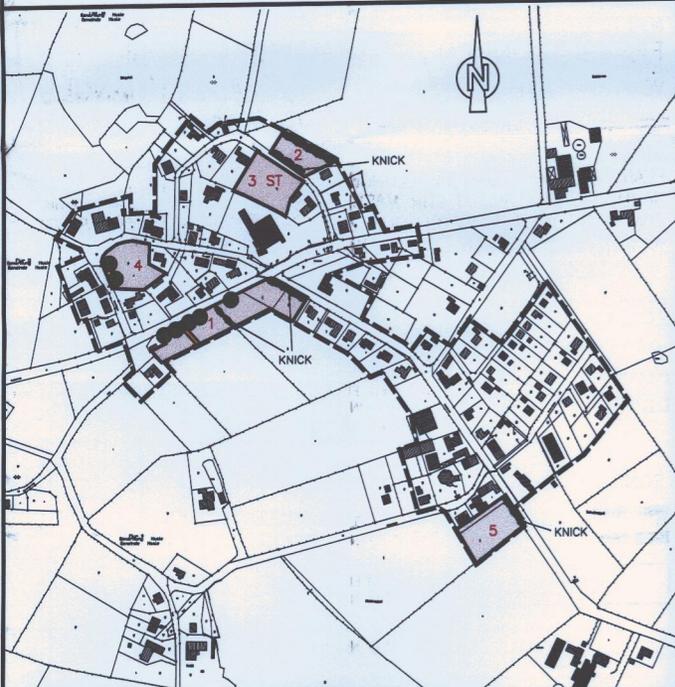


# SATZUNG DER GEMEINDE HAALE NACH § 34 (4) NR.1+3 BAUGB FÜR DAS GEBIET DES GESAMTEN BEBAUUNGSZUSAMMENHANGES DER GEMEINDE HAALE

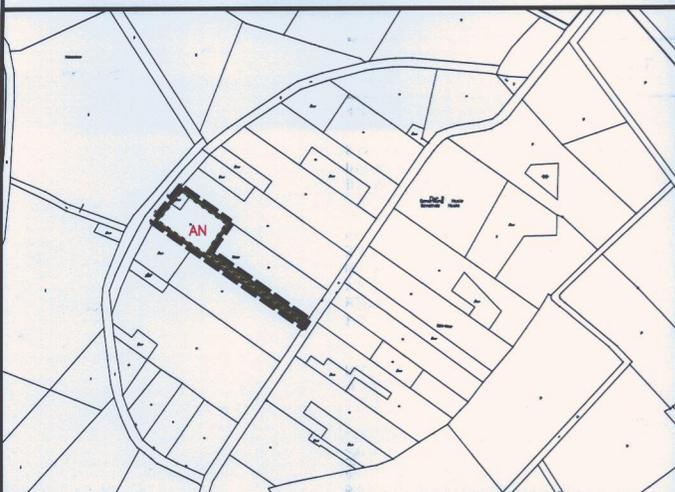
## TEIL A - PLANZEICHNUNG

M.1:5000



## TEIL B - PLANZEICHNUNG

M.1:5000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN FESTSETZUNGEN

#### VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

#### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 (1) NR.11 BAUGB

#### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB

GEHÖLZE ANZUPFLANZEN

§ 9 (1) NR. 25A BAUGB

BÄUME ZU ERHALTEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR  
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT.  
ZWECKBESTIMMUNG:

**AN** ARTENREICHE NASSWIESE

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.1 BAUGB

BEREICHE DES GELTUNGSBEREICHES FÜR  
SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.3 BAUGB

**1-5** TEILBEREICHE  
SATZUNG GEMÄSS § 34 (4) NR.3 BAUGB

**ST** STELLPLÄTZE

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

KNICK ZU ERHALTEN

§ 15B (1) LNATSCHG

## TEIL C - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE GRUNDSTÜCKE DER FLÄCHEN 1,2+4 MÜSSEN EINE MINDESTGRUNDSTÜCKS-GRÖSSE VON 900 qm HABEN.
2. PRO WOHNGEBÄUDE, DIE AUF DEN FLÄCHEN DER SATZUNG GEM. § 34 (4) NR.3 BAUGB LIEGEN, IST MAX. 1 WOHNHEINHEIT ZULÄSSIG, AUSNAHMSWEISE IST EINE ZWEITE WOHNUNG ZULÄSSIG, WENN IHRE WOHNFLÄCHE NICHT MEHR ALS 70% DER HAUPTWOHNUNG UMFASST.
3. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, DIE INNERHALB DER SATZUNG GEM. § 34 (4) NR.3 BAUGB AUF DEN FLÄCHEN 1+2, SOWIE 4+5 DER NEBENSTEHENDEN PLANZEICHNUNG LIEGEN, IST AUSSCHLIESSLICH DIE ERRICHTUNG VON WOHNGEBÄUDEN UND DEREN SPEZIFISCHEN NEBENANLAGEN (WIE Z.B. GARAGEN) ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME DES TEILBEREICHES 5. AUF DIESER FLÄCHE SIND ZUSÄTZLICH GEBÄUDE MIT GEWERBLICHER UND HANDWERKLICHER NUTZUNG ZULÄSSIG.
4. INNERHALB DES ZUM ERHALT FESTGESETZTEN KNICKS SIND KNICKDURCHBRÜCHE FÜR EINE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT JE ANGRENZENDES BAUGRUNDSTÜCK IN EINER BREITE VON MAXIMAL 4,0M ZULÄSSIG.
5. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN SIND GEMÄSS § 9 (1) NR.25 A BAUGB MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU ENTWICKELN. HINSICHTLICH DER ART UND QUANTITÄT WIRD AUF DIE GRÜNORDNERISCHE STELLUNGNAHME VERWIESEN.

## SATZUNG DER GEMEINDE HAALE NACH § 34 (4) NR.1+3 BAUGB FÜR DAS GEBIET DES GESAMTEN BEBAUUNGSZUSAMMENHANGES DER GEMEINDE HAALE

AUFGRUND DES § 34 (4) NR.1+3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.07.2002 FÜR DEN GESAMTEN BEBAUUNGSZUSAMMENHANG SOWIE FÜR DIE ERGÄNZUNG NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE VOM 29.11.02 FOLGENDE SATZUNGEN ERLASSEN:

§1

DIE SATZUNG GILT FÜR DEN BEREICH, DER IN DER NEBENSTEHENDEN PLANZEICHNUNG FESTGELEGT IST UND BESTEHT AUS EINER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSATZUNG. DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SIND BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.11.2001.
2. DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 22.05.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
3. DER ENTWURF DER SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C) HABEN IN DER ZEIT VOM 24.05.2002 BIS ZUM 26.06.2002 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.05.2002 IM BEKANNTMACHUNGSBLATT NR. 10/2002 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.  
HAALE, DEN 03.09.02  
Jörn Bedt
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18.07.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C) AM 18.07.2002 BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG, DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.  
HAALE, DEN 03.09.02  
Jörn Bedt

6. DER LANDRAT DES KREISES RENDSBURG - ECKERNFÖRDE HAT MIT BESCHIED VOM 29.11.02. AZ.: 11a-Planung DIE SATZUNG -MIT AUFLAGEN- GENEHMIGT.
7. DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND TEIL B) UND DEM TEXT (TEIL C), WERDEN HIERMIT AUSGEFERTIGT UND SIND BEKANNTZUMACHEN.  
HAALE, DEN 12.12.02

8. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, WURDE AM 11.12.02 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 20.12.02 IN KRAFT GETRETEN.

HAALE, DEN 20.12.02

Jörn Bedt



BÜRGERMEISTER  
Böhme

## ÜBERSICHTSKARTE

M.1:25000



## GEMEINDE HAALE KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE SATZUNG

GEM. § 34 (4) NR. 1+3 BAUGB  
FÜR DAS GEBIET DES GESAMTEN  
BEBAUUNGSZUSAMMENHANGES

STAND: 18.07.2002/ P.B.

GOSCH - SCHREYER - PARTNER  
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH